

**Zweite Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung
der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach
(APO/HSAN-20122-2)**

Vom 23. September 2013

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 51 Sätze 1 und 3 sowie Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – (BayRS 2210–1–1–WFK) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) i.V.m. § 1 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen – RaPO – (BayRS 2210–4–1–4–1–WFK) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach folgende Satzung:

§ 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach (APO/HSAN-20122) vom 1. August 2012 in der Fassung der Änderungssatzung vom 16. Mai 2013 (APO/HSAN-20122-1) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Der Prüfungskommission werden als weitere Aufgaben i.S.d. § 3 Abs. 3 Satz 2 RaPO folgende Entscheidungen übertragen:

1. Die Annullierung von erbrachten Prüfungsleistungen,
2. die Folgen über das Nichterscheinen am Prüfungstag,
3. verspätete Antragstellung nach § 6 Abs. 2 Satz 1 und 4 sowie § 8 Abs. 1 Sätze 2 und 5 sowie Abs 3 Satz 4.“

2. In § 8 Abs. 1 wird folgender Satz 5 eingefügt:

„⁵Bei einer nicht fristgerechten Antragstellung wird eine nachträgliche Abmeldung von einer Modul- oder Modulteilprüfung nur unter der Maßgabe einer besonderen Härte genehmigt.“

3. § 15 erhält folgende Fassung:

„Prüfungszeugnis, Diploma Supplement,
Transcript of Records

(1) ¹Über die bestandene Abschlussprüfung wird ein Prüfungszeugnis nach dem

Muster ausgestellt, das für den jeweiligen Zeitraum Gültigkeit hat und elektronisch im Studierendenservice gespeichert wird. ²Zusätzlich zum Prüfungszeugnis wird jeweils ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache sowie ein Transcript of Records nach dem jeweiligen Muster ausgestellt, das für den jeweiligen Zeitraum Gültigkeit hat und elektronisch im Studierendenservice gespeichert wird.

(2) ¹Entsprechend dem jeweils aktuellen ECTS-User-Guide wird zur Transparenz der europäischen Notensysteme ein relativer Notenvergleich im englischsprachigen Diploma Supplement ausgewiesen; zum relativen Notenvergleich im nationalen Kontext erfolgt die Ausweisung im deutschsprachigen Diploma Supplement. ²Die Ausweisung erfolgt entsprechend dem Muster des Diploma Supplements nach Abs. 1 Satz 2.

(3) ¹Zur Bildung von Referenzgruppen werden als Vergleichszeiträume die vier Semester des jeweiligen Bachelor- oder Masterstudiengangs festgelegt, die dem Semester unmittelbar vorangegangen sind, in dem die Absolventin bzw. der Absolvent die Abschlussprüfung bestanden hat. ²Eine Referenzgruppe wird nur dann gebildet, wenn mindestens 20 Absolventinnen und Absolventen nach Satz 1 die Abschlussprüfung bestanden haben. ³Die Ausweisung der jeweiligen Prüfungsgesamtergebnisse von Referenzgruppen erfolgt innerhalb der jeweils differenzierten Notenschritte in Prozent. ⁴Bei Änderungen in einer Studien- und Prüfungsordnung, die sich wesentlich auf die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses auswirken, können die Referenzgruppen abweichend von Satz 1 gebildet werden.“

4. § 21 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Zur Genehmigung der Verträge in fachlicher Hinsicht und der Dauer gemäß § 18 Abs. 1, muss die Zustimmung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach

über den zuständigen Praxisbeauftragten eingeholt werden.“

§ 2

Diese Satzung tritt zum 1. Oktober 2013 in Kraft.

5. § 22 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Für das praktische Studiensemester muss i.V.m. § 21 Abs. 1 Satz 2 die Zustimmung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach erfolgen.“

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule vom 19. September 2013 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung der Präsidentin der Hochschule vom 23. September 2013.

6. In § 26 Abs. 5 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Eine bereits anerkannte Modul- oder Moduleilprüfung kann nach Bekanntgabe der Anrechnung grundsätzlich nicht mehr annulliert werden; die Bekanntgabe erfolgt über das Online-Notenportal der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach.“

Ansbach, den 23. September 2013

Prof. Dr. Ute Ambrosius
Präsidentin

7. § 28 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„¹Das Thema muss so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit bei zusammenhängender Bearbeitung i.d.R. in zwei Monaten fertig gestellt werden kann; für Masterarbeiten gelten die in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen getroffenen Regelungen. ²Die Themenausgabe von Bachelor- und Masterarbeiten erfolgt grundsätzlich durch die Aufgabenstellerin (Erstkorrektorin) oder den Aufgabensteller (Erstkorrektor). ³Die Themenausgabe nach Satz 2 erfolgt durch Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG oder durch Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 BayHSchPG. ⁴Darüber hinaus kann die zuständige Prüfungskommission über Ausnahmen entscheiden. ⁵Ist der Aufgabensteller oder die Aufgabenstellerin nicht Hochschullehrer oder Hochschullehrerin bzw. Lehrkraft für besondere Aufgaben, kann die Prüfungskommission zusätzlich eine Zweitkorrektorin oder einen Zweitkorrektor aus diesem Personenkreis nach Satz 3 bestellen.“

Diese Satzung wurde am 23. September 2013 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 23. September 2013 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 23. September 2013.